

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

1416288
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

für die Abnial. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Abnial. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 150.

Montag, 2. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 3,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Vertrag schriftl. durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verfertigeranstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähmel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Vorschriften,

dies von den Besitzern oder Vätern der Kirchungen beim Kleinverkauf von Kirichen an Verbraucher zu beachten sind.

1. Preisauflage.

Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 ist an jedem Stand für den Kleinverkauf von Obst — auch im Straßenhandel — ein deutlich lesbares mit unverwischbarer Schrift hergestelltes und von der zuständigen Polizeibehörde abgeimpeltes Preisverzeichnis von außen sichtbar anzubringen.

Die in diesem Verzeichnis eingetragenen Preise müssen eingehalten, dürfen also nicht überschritten werden. Änderungen ohne neue amtliche Abstempelung sind nicht statthaft.

2. Preistafeln.

Nach der gleichen Verordnung sind an allen zum Verkauf ausgelegten Waren oder deren Behältnissen (z. B. Körben)

Preistafeln.

anzubringen, deren Ziffern in deutlich lesbarer Schrift hergestell und mindestens 5 cm hoch sein müssen.

Werden an einem Stand nur Kirichen ein und derselben Sorte verkauft, so genügt eine Preistafel. Anderenfalls müssen so viel Tafeln angebracht werden, als verschiedene Sorten Kirichen zum Verkauf kommen.

Die Preistafeln müssen neben den sichtbar aushängenden Preisverzeichnissen vorhanden sein, können diese also nicht ersetzen.

3. Maßpreise.

Unterhält der Besitzer oder Väter einer Kirchung einen besonderen Verkaufstand (Bude) und wird darin ständig mindestens eine Person mit dem Kleinverkauf von Kirichen beschäftigt, so dürfen höchstens die nachstehenden Kleinverkaufspreise gefordert werden, sofern nicht der zuständige Kommunalverband für diesen Fall andere Preise festgelegt hat:

a) für Brechkirichen	28 Pf. je Pfund.
b) Schattenmorellen (Saure Kirichen)	55 " " "
c) Kirichen anderer Art	40 " " "

Verkauft der Besitzer oder Väter dagegen ohne besondere Umstände vom Baum bzw. Pfälzchen usw. weg an den Verbraucher, so dürfen die nachfolgenden Erzeugerhöchstpreise auch beim Kleinverkauf nicht überschritten werden:

a) für Brechkirichen	20 Pf. je Pfund.
b) Schattenmorellen (Saure Kirichen)	40 " " "
c) Kirichen anderer Art	35 " " "

Die Hergabe von Tüten oder anderem Einwickelpapier ist in diesen Preisen eingeschlossen, sie darf also nicht besonders berechnet werden.

Zwischenhandlungen gegen die hier in Erinnerung gebrachten Vorschriften werden auf Grund der bestehenden Verordnungen streng bestraft. Auch kann im Falle dauernder Zwischenhandlung der Handel mit Kirichen unterlagert werden.

Die Preisfeststellungen, Uebervachungsausschüsse und Polizeiorgane sind angewiesen, gegen Zwischenhandlungen vorzugehen. Beschwerden und Verweigerungen sind sofort unter genauer Bezeichnung von Ort, Tag und Sachstand bei einer dieser Stellen anzubringen und sogleich von amtswegen zu erörtern.

Dresden, am 29. Juni 1917.

851 L. G. O.
3054

Bekanntmachung,

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar aus Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marineunterkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gattwerke.

3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerlokalstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatoren und sonstiger Gasanstalten oder Brickettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die denselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Kriegswirtschaftsstelle der königlichen Amtshauptmannschaft, die für deren Bezirk zuständig ist.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gattkohle, Ruhrzeckentots, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer-Braunkohlenbricketts) und unter Bezeichnung des Lieferanten oder der Lieferart folgende Angaben enthalten:

- a. Bestand am Anfang des Vormonats,
- b. Zufuhr im Vormonat,
- c. Bestand am Schluß des Vormonats,
- d. Verbrauch im Vormonat,
- e. Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
- f. Bestellung für den laufenden Monat,
- g. Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

Vertilches und Süßliches.

Riesa, den 2. Juli 1917.

Arbeitsjubiläum. Am 1. Juli d. J. waren es 25 Jahre, daß der Meister und Arbeiter Johann Kuch in der Werkstatt von A. S. Richter & Co. Riesa tätig ist; er trat am 1. Juli 1892 ein. Der Jubilar wurde

von den Inhabern besonders beglückwünscht und beschenkt. Möge er noch weiter lange tätig bleiben und ihm ein schöner Lebensabend beschieden sein.

Angestellter Jubiläum. Herr Proturist Heinrich Espig bei der Speicherei- und Expeditions-Kriegswirtschaft konnte heute sein 25jähriges Jubiläum als Angestellter begehen.

Auszeichnung. Dem Feldintendantur-Offizier Richter bei einer Feldintend. im Dien. Registratur- und Stabesbeamter beim Rate der Stadt Riesa, wurde das Ehrenkreuz mit Schwertern verliehen.

Titelverleihung. Dem z. St. im Felde befindlichen Telegraphenassistenten Otto Säger ist der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ verliehen worden.

§ 4. Meldepflicht, Meldestelle.

1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in der gleichlautenden Ausfertigung zu erhalten an:

- a. die Kriegswirtschaftsstelle der königlichen Amtshauptmannschaft,
- b. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- c. denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist.

2) Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der Kriegswirtschaftsstelle gegen eine Gebühr von M. — 15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

2) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen getrennt erfolgen.

3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die Kriegswirtschaftsstelle.

4) Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

5) Bedenken gegen die Angabe einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegswirtschaftsstelle mitzutellen.

6) Durch die im Vorstehenden festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Änderungen erhält.

7) Auf Antrag ist die zuständige Kriegswirtschaftsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

8) Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegswirtschaftsstelle zu richten.

9) Zwischentafeln. Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

10) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Großenhain, den 30. Juni 1917.
1604 s. P. 11 A. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Rachtrug geben wir den nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums aufgestellten III. Rachtrag zur Gasbezugsordnung vom 24. Mai 1912 bekannt.
Riesa, am 29. Juni 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

III. Rachtrag zur Gasbezugsordnung vom 24. Mai 1912.
In § 8 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.
In § 9 Absatz 4 werden die Worte „die Nachzahlungen zur Erfüllung der festgelegten Jahres-Mitbestimmung“ gestrichen.
Dieser Rachtrag tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.
Riesa, am 28. Juni 1917.
Der Rat der Stadt Riesa.
W. S. Dr. Scheider, Bürgermeister.

Das Reichs-Geldwesen im Übergangsbereich vorläufiger...
Inmitten des Reichs-Geldwesens im Übergangsbereich vorläufiger...
Inmitten des Reichs-Geldwesens im Übergangsbereich vorläufiger...

Die letzten Tage gebracht. Der geistige Sonntag...
Die letzten Tage gebracht. Der geistige Sonntag...
Die letzten Tage gebracht. Der geistige Sonntag...

Riemenfreigabe-Anträge. Die bei der...
Riemenfreigabe-Anträge. Die bei der...
Riemenfreigabe-Anträge. Die bei der...

Verlustliste. Eingegangen ist die am 30. Juni...
Verlustliste. Eingegangen ist die am 30. Juni...
Verlustliste. Eingegangen ist die am 30. Juni...

Ein zweites Ernte. Die anhaltende Trockenheit...
Ein zweites Ernte. Die anhaltende Trockenheit...
Ein zweites Ernte. Die anhaltende Trockenheit...

Reithain. Der Herr von Reithain, Arnö Daase im...
Reithain. Der Herr von Reithain, Arnö Daase im...
Reithain. Der Herr von Reithain, Arnö Daase im...

Reithain. Gekoren hatten wir in unserm Gotteshaus...
Reithain. Gekoren hatten wir in unserm Gotteshaus...
Reithain. Gekoren hatten wir in unserm Gotteshaus...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...
Die Verhandlungen über den Schlichter...

Eine Rede Lloyd Georges.

Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede...

Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede...

Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede...

Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede, in der er...
Lloyd George hielt in Glasgow eine Rede...

Kriegsnachrichten.

Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht...

Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht...

Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht...

Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht...

Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht. Bei Regen und...
Deutscher Generalkriegsbericht...

Stundenlang im Österreichischen Hauptquartier. Die Verhandlung des Beschlusses, welchen die Ober- und Unteroffiziere der Infanterie...
Die Tätigkeit der russischen Artillerie, die im April und Mai gegenüber den Deutschen...
Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Mitteilung in einem der letzten russischen Berichte...
Die Lage ist unverändert.
Der erste Generalartilleriewerker: Zdenkovsky.

Gestaltung des russischen Beschlusses. Ostpreußen, den 28. Juni.
Die Tätigkeit der russischen Artillerie, die im April und Mai gegenüber den Deutschen...
Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Mitteilung in einem der letzten russischen Berichte...
Die Lage ist unverändert.
Der erste Generalartilleriewerker: Zdenkovsky.

Verteilung des russischen Beschlusses. Im Atlantischen Ozean wurden durch eines unserer U-Boote neuerdings 30000 Drüsen-Rohr-Tonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befinden sich die bewaffneten englischen Dampfer Pelanien, (3795 Tonnen) mit Kriegsmaterial, Ortolan (2145 Tonnen) mit Schießgut, Gamito (6811 Tonnen), Tshikledna (4028 Tonnen); ferner zwei große bewaffnete Dampfer, einer von ihnen vollbeladen mit Munition, und ein unbekannter Dampfer von etwa 4500 Tonnen. Zwei der versenkten Segler hatten Öl und Kohlen geladen. Am 11. Juni wurde aus Berlin gemeldet: Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im nördlichen Eismeer und in den Sperrgebieten von England wiederum 24200 Drüsen-Rohr-Tonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befinden sich die englischen Dampfer Maklomet (3185 Tonnen) mit Kohlen nach Rußland, Verla (5855 Tonnen) mit einer großen Anzahl Automobilen und Kohlen nach Rußland, der bewaffnete russische Dampfer 'Algol' (2228 Tonnen) mit Kohlen und großen Maschinen nach Rußland und ein unbekannter, tief beladener, bewaffneter Dampfer. Zwei weitere Dampfer wurden aus einem Gefäß herausgeschossen. Zwei der versenkten Segler hatten Holz geladen. Ein Gefäß wurde erbeutet.
Das meldet aus Paris: Der Dampfer 'Simalapa' (5620 Tonnen) der Messageries Maritimes ist am 2. Juni bei Tagesanbruch infolge einer Entladung untergegangen. Er hatte 204 Personen an Bord, von denen 176 gerettet wurden.

Abbruch der griechischen Beziehungen zu dem Mittelmeeren. Der griechische Gesandte in Wien hat dem österreichisch-ungarischen Außenamt mitgeteilt, daß Griechenland die diplomatischen Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn abbricht. Der griechische Gesandtschaftsträger in Berlin, Polychronidis, hat der deutschen Regierung eine gleichlautende Erklärung, wie sie in Wien erfolgt ist, abgegeben. Er hat ebenfalls seine Bitte verlangt.
Nach einer Londoner Mitteilung erwartet man dort die Ausrückung von Bulgarien an Deutschland. Allerdings befürchtet man dort, daß Deutschland sofort die Offensive gegen Griechenland ergreifen werde. Deshalb dränge auch Frankreich Italien, Truppen nach dem Balkan zu senden. Die Bulgaren-Armee könne nicht an der Front verwendet werden, da sie in Albanienland notwendig sei, um eine Revolution im Reime zu erlösen.
Der Berliner griechische Gesandte Theodor hat bei der neuen Regierung in Athen telegraphisch seinen Abschied eingereicht und die Geschäfte der Gesandtschaft dem ersten Legationssekretär Polychronidis übergeben. Ueber das Schicksal des in Athen befindlichen 4. griechischen Armeekorps sind noch keine Bestimmungen getroffen.

Die Ereignisse in Rußland. Ein Erlaß des Kriegsministers Kerensky ordnet angehts der Armee, die Rußland durchmacht und eine außerordentliche Anspannung aller seiner Kräfte verlangt, an einen besonderen Ausschuss zur Prüfung des Gefehrsbefehls über die Mobilisierung der weiblichen Arbeitskräfte ins Leben zu rufen.
Der Kofatenkongress ganz Rußlands sah mit allen gegen eine Stimme folgende Entschlüsse über die Frauen:

Deutscher Generalstabbericht. (Mittelt.) Berlin, den 1. Juli 1917.
Der in wenigen Wochen zwischen Wien und Rom...
Der russische Angriff am 1. Juli...
Die Lage ist unverändert.
Der erste Generalartilleriewerker: Zdenkovsky.

Die Lage ist unverändert. Der erste Generalartilleriewerker: Zdenkovsky.

Verhaftung eines deutschen Kuriers in Norwegen. Die Nord. Nig. Sta. meldet: Ein nach Norwegen entsandter deutscher Kurier ist kürzlich bei seinem Eintreffen in Christiania von den norwegischen Behörden verhaftet worden. Sein mit amtlichen Siegel versehenes Gepäck wurde durchsucht und, da sich darin Sprengmittel befanden, mit Beschlag belegt. Auf Grund des Verdachtes, daß die Sprengmittel in Norwegen Verwendung finden sollten, hat die norwegische Regierung ein gerichtliches Verfahren gegen den Kurier eingeleitet. Im Hinblick auf die völkerrechtliche Gewährleistung der Immunität der diplomatischen Kuriere legt die kaiserliche Regierung gegen die Festnahme des Kuriers Verwahrung bei der norwegischen Regierung ein und verlangt seine alsbaldige Freilassung. Dabei wurde die amtliche Erklärung abgegeben, daß eine Verwendung des Sprengmittels in Norwegen oder zum Nachteil norwegischer Interessen nicht beabsichtigt gewesen sei. Soweit das Verhalten des Kuriers zu Ausstellungen Anlaß gebe, insbesondere den norwegischen Gesetzen zuwiderlaufe, werde in Deutschland eingeschritten werden, wogegen ein Vorgehen gegen den Kurier in Norwegen nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht zulässig sei. Die norwegische Regierung hat den Kurier inzwischen freigelassen. Nach einer Meldung des norwegischen Telegraphen-Bureaus hat der norwegische Minister des Äußeren dem Schwedisch-norwegischen Reichskommissar eine kurze Mitteilung in der Angelegenheit gemacht. Auch hat der Berliner norwegische Gesandte im Namen seiner Regierung gegen das Verhalten des Kuriers Verwahrung eingelegt. Die zuständigen deutschen Behörden haben eine amtliche Untersuchung angeordnet, und es wird, soweit erforderlich, für Hilfe gesorgt werden. Daß der Vorfall im norwegischen Volk keine Unruhe hervorgerufen hat, ist mit Befugnis zu entnehmen. Gegenüber kann nur nochmals mit aller Bestimmtheit festgestellt werden, daß mit den Sprengstoffen keinerlei Unternehmen in Norwegen oder gegen norwegische Interessen geplant war.

Die Ereignisse in Rußland. Ein Erlaß des Kriegsministers Kerensky ordnet angehts der Armee, die Rußland durchmacht und eine außerordentliche Anspannung aller seiner Kräfte verlangt, an einen besonderen Ausschuss zur Prüfung des Gefehrsbefehls über die Mobilisierung der weiblichen Arbeitskräfte ins Leben zu rufen.
Der Kofatenkongress ganz Rußlands sah mit allen gegen eine Stimme folgende Entschlüsse über die Frauen:

Die französische Kammer über die militärischen Operationen. Die französische Kammer...
Die wachsende Friedensbewegung in England. Der 'Manchester Guardian'...
Die wachsende Friedensbewegung in England. Der 'Manchester Guardian'...
Titus Majorescu gestorben.

Neueste Nachrichten und Telegramme vom 2. Juli 1917.

Die Lage ist unverändert. Der erste Generalartilleriewerker: Zdenkovsky.

20 Markscheine Wohnung
hute vormittag v. Hauptstr. bis Rathaus berl. Gegen Belohnung abgegeben im Riefar Tageblatt.

Geräumige Wohnung
von 4-5 Zimmern nebst Küche in Göttsche von Beamten per 1. Oktober zu mieten gesucht. Gef. Offerten unter V L 271 an das Riefar Tageblatt zu senden.

Wohnung
bis 280 Mk. von kinderlosem Ehepaar sofort oder 1. Okt. zu mieten gesucht. Angebote unter W L 272 an das Tageblatt Riefar.

Beamtin sucht in Riefar Wohnung
(2 Stuben, 2 Kammern und Küche) zum 1. Oktober. Angebote unter P L 266 an das Tageblatt Riefar.

Bestellungen für Monat Juli
auf das Riefar Tageblatt
wolle man sofort beim Postamt, bei allen Zeitungsträgern und in der Geschäftsstelle, Goethestraße 59 (Bernspr. 20) bestellt werden.
Preis monatlich 85 Pf.

